

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der am 20. September 1968 gegründete Verein führt laut Beschluß der Gründungsversammlung den Namen  
**„ Schützen – Club Egestorf/Süntel „**  
Er ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Münder, Ortsteil Egestorf / Süntel, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln ( 17 VR 747 ) eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist

- die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
- die Förderung des Schützenbrauchtums,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,
- die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports.

### **§ 3**

#### **Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Alle Mitglieder der Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder können in der von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Höhe ersetzt werden.

#### **§ 4 Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins**

1. Der Verein ist zuständig für
  - die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene,
  - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem NSSV und dem Kreisverband vorbehalten ist,
  - die Veranstaltung von Meisterschaften auf Vereinsebene sowie Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene,
  - die Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Sportschießens.
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung. Sie werden vom Vereinsvorstand oder der Jahreshauptversammlung beschlossen oder geändert.
4. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den Kreisschützenverband zum NSSV und DSB erwerben oder erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverband und im NSSV.
5. Der Verein regelt innerhalb seines Bereiches alle mit dem Sportschießen und seinem Vereinsleben zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese Fragen nicht der Beschlußfassung durch den Kreisverband oder DSB und/oder NSSV vorbehalten sind.
6. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluß über die Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisverbandes anzuzeigen. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzungen und Ordnungen des DSB, des NSSV und des Kreisverbandes. Die Pflicht zur Übernahme und Befolgung des vom DSB, des NSSV und des Vereins gesetzten Rechts kann auch durch Vertrag vereinbart werden.
7. Der Verein erkennt – in gegenseitigem Interesse – ein Informationsrecht der Organe des Vereins an. Insbesondere ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes des Kreisverbandes und/oder des NSSV an ihren Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
8. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem Kreisverband unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
  - von natürlichen Personen beiderlei Geschlechts, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und dem Vereinszweck verbunden sind,
  - von Jugendlichen unter 18 Jahren, zu deren Eintritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
4. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
5. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Deister-Süntel-Calenberg e.V. sowie des Vereinsrechts des BGB an.
6. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht.
7. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind auch die von der Jahreshauptversammlung nach langjähriger Tätigkeit als Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernannten Personen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Jahreshauptversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied den Beitrag nicht bezahlt hat.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratung des Vereins in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters als verbindlich anerkennen.
6. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins, des NSSV und DSB zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muß dem Verein spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten in besonders schwerer Weise gegen seine in § 8 aufgeführten Pflichten verstößt.
4. Über den Ausschluß entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen und die Äußerungsfrist so reichlich zu bemessen, daß sich das Mitglied ordnungsgemäß verteidigen kann. Eine längere als eine zweimonatliche Äußerungsfrist braucht jedoch nicht gesetzt zu werden. Die Ausschlußentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß der Jahreshauptversammlung stehen dem Mitglied die in § 15 der Satzung genannten Rechtsschutzmöglichkeiten offen.
5. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DSB, des NSSV und des Vereins ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

## **§ 10 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag abzuführen. Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beitragszahlung erfolgt ist.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

## **§11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand gem. § 12 Abs. 1
- b. der erweiterte Vorstand gem. § 12 Abs. 2
- c. die Jahreshauptversammlung gem. § 13
- d. die Kassenprüfer gem. § 14

## **§ 12 Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a. der 1. Vorsitzende
  - b. der 2. Vorsitzende
  - c. der Schriftführer
  - d. der Kassenwart
  - e. der Schießsportleiter
  - f. der Jugendleiter
  - g. die Damenleiterin
2. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a. die unter Ziff. 1 a. – g. aufgeführten Mitglieder
  - b. der Alterspräsident
  - c. der stellvertr. Schießsportleiter
  - d. der Festausschuß
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder von ihnen ist allein und einzeln vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsberechtigung darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Sitzung soll mindestens 1mal im Vierteljahr stattfinden.
5. Bei Beschlußfassungen ist bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und vom Vorsitzenden beauftragte Mitglieder können an allen Sitzungen der Organe teilnehmen. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von 1 (einem) Jahr durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

### § 13 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 12 Ziff. 2
  - b. den Mitgliedern gem. § 6 Ziff. 1
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b. Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes gem. § 12
  - e. Wahl der Kassenprüfer gem. § 14
  - f. Festsetzung des Vereinsbeitrages gem. § 10
  - g. Satzungsänderungen
  - h. Auflösung des Vereins
4. Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb des Monats Januar des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mindestens 2 (zwei) Wochen vorher schriftlich eingeladen.
5. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Jahreshauptversammlung.
6. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder gem. § 6 Ziff. 1 diese beantragen. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Jahreshauptversammlung beträgt ebenfalls 2 Wochen. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Jahreshauptversammlung anzugeben.
7. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Beschlußfassung über eine Auflösung des Vereins bedarf der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sollten weniger als  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist die Abstimmung nach spätestens 6 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
10. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
11. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlußgemäße Verwendung der Gelder des Vereins zu prüfen.
2. Dem Verein müssen für die Aufgabe zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden von der Jahreshauptversammlung auf 1 (ein) Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
5. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zu folge dem Vorstand und dem Kassenwart Entlastung erteilt werden kann.

## **§ 15 Daten und Datenschutz**

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes in der zuletzt gültigen Fassung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit kurzfristig feststellen läßt
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Verein ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck (§§ 2 und 4) zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

## **§ 16 Vereinseigentum**

Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 17**

### **Wahlen und Abstimmungen**

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit.  
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat auf Antrag schriftlich und geheim zu erfolgen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und es besteht Stimmengleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern.
5. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind geregelt in § 13 Ziff. 9.
6. Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder kommissarisch Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung zu berufen; hier muß dann eine Neuwahl erfolgen.

## **§ 18**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn keine 7 Mitglieder mehr vorhanden sind die gewillt sind, den Verein weiterzuführen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Münder am Deister mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Egestorf/Süntel zu verwenden.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Mit der Annahme dieser Satzung durch das zuständige Organ des Vereins tritt die bisherige Satzung vom 12. Januar 1974 außer Kraft.